

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 11. Juni 2018****Teil III**

89. Kundmachung: **Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

89. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Afghanistan am 26. März 2018 seine Beitrittsurkunde zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 224/2017) hinterlegt.

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge hat Marokko¹ am 13. April 2018 eine Erklärung gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a des gegenständlichen Protokolls abgegeben.

Kurz

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

